



per E-Mail
An den Vorsitzenden des
Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling-Westpark
Herrn Günter Keller
Meindlstraße 14
81373 München

**Schulwegsicherheit und
Unfallkommission
MOR-GB2.23**

80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.08.2023

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05465 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 23.05.2023
Tempo 30 in der Fürstenrieder Straße in Höhe der Andreas-Vöst-Straße

Sehr geehrter Herr Keller,

das Mobilitätsreferat „Schulwegsicherheit“ wurde mit der Beantwortung Ihres Antrages in eigener Zuständigkeit beauftragt. Wir haben in diesem Zusammenhang die entsprechenden Fachdienststellen um Stellungnahmen zu dem genannten Thema gebeten. Diese liegen uns nun vor und wir können Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wurde u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert.

Mit Beschluss vom 21.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14 -20 / V 10016, hat sich der Stadtrat für ein Umsetzungskonzept innerhalb Münchens ausgesprochen. So wurde auch festgelegt, welche Straßen hiervon ausgenommen sind. Im Stadtratsbeschluss heißt es dazu:

"Die Beschränkung der Geschwindigkeit soll für alle Verkehrsteilnehmer möglichst einsichtig bleiben. Das erhöht die Akzeptanz. In und durch das Stadtgebiet führen auch dreispurige, stark befahrene Straßen, welche in erheblichem Maße zur Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs beitragen und von entscheidender Bedeutung für das großräumige Verkehrsgeschehen in München sind (z.B. Landsberger Straße, Fürstenrieder Straße) Für diese Straßen werden keine Tempo-30-Begrenzungen angeordnet, da hier im Vordergrund das allgemeine Interesse an einer Bewältigung



des hohen Verkehrsaufkommens und der Beibehaltung eines flüssigen Ablaufs der hohen Fahrzeugdichte überwiegt. Des Weiteren ist an Straßen mit drei Fahrspuren in einer Fahrtrichtung das Erkennen und Erfassen der Geschwindigkeitsbeschränkung durch eine nur am Seitenrand befindliche Beschilderung sowie das Erkennen und Erfassen der sozialen Einrichtung, für die Kraftfahrzeugführer kaum möglich. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob die Schulwegsicherheit bzw. Verkehrssicherheit nicht bereits durch vorhandene Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Schutzinseln) ausreichend gewährleistet ist."

An diese grundsätzliche Entscheidung des Stadtrates ist das Mobilitätsreferat gebunden.

Aus diesem Grund ist die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in der Fürstenrieder Straße vor den genannten Einrichtungen nicht möglich.

Wir weisen zusätzlich daraufhin, dass im betreffenden Streckenabschnitt der Fürstenrieder Straße der vorhandene Mittelstreifen mit einer Leitplanke versehen ist, so dass Querungen außerhalb der sicheren Querungseinrichtungen (Lichtsignalanlagen) praktisch unterbunden werden. Gleichzeitig ist zwischen dem Gehweg und den Fahrbahnen ein Grünstreifen sowie ein baulich getrennter Radweg vorhanden. Dies trägt ebenfalls zur Erhöhung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit bei.

Eine Querung der Fürstenrieder Straße kann an den vorhandenen Lichtsignalanlagen, zudem durch Schulweghelfende unterstützt, gesichert erfolgen.

Ansatzpunkte, die grundsätzliche Entscheidung des Stadtrates bezüglich des Vorgehens bei dreispurigen Straßen zu modifizieren, liegen im Fall der Fürstenrieder Straße, insbesondere wegen der Stellungnahme der Polizei, nicht vor. In dieser Stellungnahme erhielten wir folgende Rückmeldung:

Unfalllage

Eine Auswertung der Unfallzahlen im Zeitraum vom 01.01.2020 - 22.06.2023 ergab insgesamt 18 Verkehrsunfälle. Bei keinem der Verkehrsunfälle war ein Schüler/eine Schülerin beteiligt. Bei der Unfallkommission gibt es keine aktuellen Erkenntnisse über eine konkrete Gefahrenlage oder eine Unfallhäufung an der thematisierten Stelle.

Tempo 30

Die Radverkehrs- bzw. Fußgängerführung ist aus polizeilicher Sicht schlüssig und sicher. Rad Fahrende und zu Fuß Gehende, welche aus der Andreas-Vöst-Straße oder vom Schietweg kommen, können die Fürstenrieder Straße an der Lichtsignalanlage auf Höhe der Andreas-Vöst-Straße überqueren.

Auch für Gymnasiasten sollte diese Verkehrsführung erkennbar sein. Verkehrsgerechtes Verhalten sollte von Gymnasiasten ebenso erwartet werden können. Gegebenenfalls könnte eine schulinterne Thematisierung zusätzlich Sicherheit bringen.

Die rechtlichen Anforderungen für die Anordnung von Tempo 30 sind seitens der zuständigen Polizeidienststelle im gegenständlichen Streckenabschnitt der Fürstenrieder Straße derzeit nicht erfüllt.

Zum Thema Straßenverkehrslärm und Schadstoffbelastung im Umfeld des Erasmus-Grasser-Gymnasiums und des Ludwigsgymnasiums zu Tempo-30-Begrenzungen in der Fürstenrieder Straße in Höhe der Andreas-Vöst-Straße erhielten wir von der zuständigen Fachdienststelle folgende Stellungnahme:

Verkehrslärmbelastung

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d. h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen, wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm, auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus der Lärmkartierung ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Eine von der Fürstenrieder Straße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung wird in der für München bestehenden Lärmkartierung für die im Umfeld situierten Einrichtungen des Erasmus-Grasser-Gymnasiums und des Ludwigsgymnasiums objektiv nicht bestätigt.

Beispielsweise werden für das Gebäude Fürstenrieder Straße 159 Lärmpegel von 65,6 dB(A) bei Tag und 55,7 dB(A) bei Nacht ausgegeben. Diese liegen deutlich unter den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV [70 dB(A) bei Tag und 60 dB(A) bei Nacht].

Aus Gründen des Lärmschutzes sind hier derzeit also keine verkehrsbeschränkenden bzw. verkehrsverbotenden Maßnahmen geboten.

Lufthygienische Situation

Die zwei Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid (NO₂) stehen derzeit in der öffentlichen Diskussion. Die derzeit gültigen Grenzwerte für Feinstaub werden im gesamten Münchner Stadtgebiet bereits seit 2012 eingehalten. Für Stickstoffdioxid (NO₂) wird der Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ derzeit nur noch an einzelnen Streckenabschnitten des Mittleren Rings überschritten.

Sowohl die Messwerte der fünf Münchner Stationen des vom Landesamt für Umwelt (LfU) betriebenen Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) sowie die Messwerte des freiwilligen städtischen Stickstoffdioxid-Messnetzes zeigten bislang, dass die Stickstoffdioxid-Belastung insgesamt rückläufig ist und der Stickstoffdioxid-Grenzwert an immer mehr Messstandorten im Stadtgebiet eingehalten wird.

Zusammenfassend sind derzeit in der Fürstenrieder Straße im Umfeld des Erasmus-Grasser-Gymnasiums und des Ludwigsgymnasiums verkehrsbeschränkende oder verkehrsverbotende Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes oder der Luftreinhaltung nicht geboten.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den

gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Ob sich bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge der auf Bundesebene aktuell diskutierten Novelle im Straßenverkehrsrecht Änderungen an der Bewertung ergeben, ist derzeit nicht absehbar. Bis die erforderlichen Gesetze und dazugehörigen Verwaltungsvorschriften geändert sind, wird sicherlich noch einige Zeit vergehen. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage in der Sache zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Entscheidung möglich ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.